

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe am Dienstag, den 23.05.2023 um 19:30 Uhr im großen Saal der Gemeindehalle Cölbe, Friedhofstraße 4, 35091 Cölbe

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1.** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 29.03.2023
- 2.** Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Aufsuchende Energieberatung
XII-2023-0500
 - 2.2** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Kindergarten Schönstadt
XII-2023-0501
- 3.** Berichte
 - 3.1** Bericht des Gemeindevorstandes
 - 3.2** Weitere Berichte
 - 3.2.1** Straßenbeleuchtung der Gemeinde Cölbe, Bestandsaufnahme und Wirtschaftlichkeitsberechnung
XII-2023-0467
 - 3.2.2** Aufsichtsbehördliche Genehmigung Haushaltsplan 2023
XII-2023-0497
- 4.** Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
XII-2023-0494

- 5.** Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen / Katzenschutzverordnung
XII-2023-0496
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
- 6.** Grundhafte Erneuerung der Straßen "Zimmermannstraße, Riedstraße, Luwecostraße und Lutherstraße" im Ortsteil Cölbe, im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträge
Hier: Finanzierung und Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2024 sowie Fortführung des Straßenbauprogramms im Rahmen Wiederkehrender Straßenbeiträge im dritten Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III)
XII-2023-0489
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
- 7.** Prüfung von Alternativen für einen neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Cölbe-Schönstadt
(Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD)
XII-2023-0502
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)
- 8.** Cölber Baulandsatzung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0293
(Hinweis: zurückgestellt, verwiesen an KIMN und HFW)
- 9.** "Wohnen gegen Hilfe" - Programm
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2023-0451
(Hinweis: zurückgestellt, verwiesen an SISK und HFW)
- 10.** Unser Gemeinwesen stärken: gemeinsam wohnen, sich unterstützen, engagieren und leben in Cölbe!
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0503
(Hinweis: vorab verwiesen an SISK und HFW)
- 11.** Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2023-0504
(Hinweis: vorab verwiesen an SISK und HFW)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Helmut Fiedler
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Öffentliche Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, den 23.05.2023**

Sitzungsnummer: GVE/XII/2023/18

Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr

Sitzungsende: 21:39 Uhr

Sitzungsort: Gemeindehalle Cölbe, großer Saal, Friedhofstraße 4, 35091 Cölbe

Anwesend:**Mitglieder**

Herr Helmut Fiedler	SPD	Vors. der Gemeindevertretung (bis 19:45 Uhr)
Herr Dr. Dominikus Herzberg	B90 / Grüne	stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Frau Marion Hentrich	CDU	stellv. Vors. der Gemeindevertretung
Herr Dr. Jürgen Bunde	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Frau Antje Burgard	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Jörg Drescher	CDU	Gemeindevertreter
Herr Andre Dziel	CDU	Gemeindevertreter
Herr Ernst Fehler	SPD	Gemeindevertreter
Herr Carsten Freichel	BL	Gemeindevertreter
Frau Britta Gnau	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Frau Ute Hoppe	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Herr Manfred Krüger	SPD	Gemeindevertreter
Frau Jessica Lenz	B90 / Grüne	Gemeindevertreterin
Frau Heike Löffler	SPD	Gemeindevertreterin
Frau Hildegard Otto	SPD	Gemeindevertreterin
Herr Heinrich Palz	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Herr Christian Schwarz	CDU	Gemeindevertreter
Herr Sebastian Sieh	CDU	Gemeindevertreter
Herr Michael Timme	B90 / Grüne	Gemeindevertreter
Herr Alexander Vaupel	BL	Gemeindevertreter
Frau Doris Woldag	BL	Gemeindevertreterin
Herr Robert Zwick	SPD	Gemeindevertreter

(Anwesenheitsliste entfernt)

Herr Dr. Jens Ried		Bürgermeister
Herr Jörg Block	B90 / Grüne	Erster Beigeordneter
Herr Heinrich Friedrich	SPD	Beigeordneter
Frau Dr. Stephanie Grebestein	CDU	Beigeordnete

Herr Horst Klostermann	SPD	Beigeordneter
Frau Irmtraud Zschech	BL	Beigeordnete
Herr Stefan Gimbel		Schriftführer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 29.03.2023
2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Aufsuchende Energieberatung
XII-2023-0500
 - 2.2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Kindergarten Schönstadt
XII-2023-0501
3. Berichte
 - 3.1. Bericht des Gemeindevorstandes
 - 3.2. Weitere Berichte
 - 3.2.1 Straßenbeleuchtung der Gemeinde Cölbe, Bestandsaufnahme und Wirtschaftlichkeitsberechnung
XII-2023-0467
 - 3.2.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigung Haushaltsplan 2023
XII-2023-0497
4. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen / Katzenschutzverordnung
XII-2023-0496
5. Grundhafte Erneuerung der Straßen "Zimmermannstraße, Riedstraße, Luwecostraße und Lutherstraße" im Ortsteil Cölbe, im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträge
Hier: Finanzierung und Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2024 sowie Fortführung des Straßenbauprogramms im Rahmen Wiederkehrender Straßenbeiträge im dritten Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III)
XII-2023-0489
6. Prüfung von Alternativen für einen neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Cölbe-Schönstadt (Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD)
XII-2023-0502
7. Cölber Baulandsatzung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0293

8. "Wohnen gegen Hilfe" - Programm
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2023-0451
9. Unser Gemeinwesen stärken: gemeinsam wohnen, sich unterstützen, engagieren und leben in Cölbe!
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0503
10. Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2023-0504

Sitzungsverlauf

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 29.03.2023

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Helmut Fiedler, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Besonders begrüßt er Herrn Sebastian Sieh, der anstelle von Herrn Tobias Grebe-stein, der auf sein Mandat verzichtet hat, für die CDU-Fraktion in die Gemeindevertretung nachge-rückt ist.

Er stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach Anzahl der erschienenen Mitglieder (zurzeit 22) be-schlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden form- und fristgerecht durch Einladung vom 09.03.2023 für Dienstag, 23.05.2023, 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Einladung zu der heutigen Sitzung liegen keine Einwände vor.
Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Hinsichtlich der vorgesehenen Tagesordnung teilt Herr Fehler mit, dass die SPD-Fraktion Ihren An-trag „Cölber Baulandsatzung“, XII-2022-0293 (TOP 7), zurückzieht.
Zudem wird beantragt, den vorgesehenen Tagesordnungspunkt 4 (Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028; XII-2023-0494) an die letzte Stelle der Tages-ordnung zu setzen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Herr Fiedler lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

Die Tagesordnung wird daraufhin wie oben aufgeführt festgestellt.

Nach Abgabe einer persönlichen Erklärung erklärt Herr Helmut Fiedler mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt als Vorsitzender der Gemeindevertretung.

Herr Fiedler übergibt die Sitzungsleitung an den Stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Dr. Herzberg, und verlässt die Sitzung. Die Sitzung wird um 19:45 Uhr unterbrochen und um 19:59 Uhr fortgesetzt.

2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO

2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Aufsuchende Energieberatung XII-2023-0500

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich und im Ratsinformationssystem vor.

2.2. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Kindergarten Schönstadt XII-2023-0501

Herr Bürgermeister Dr. Ried beantwortet die vorliegende Anfrage. Die Antwort liegt zudem schriftlich und im Ratsinformationssystem vor.

3. Berichte

3.1. Bericht des Gemeindevorstandes

Herr Bürgermeister Dr. Ried informiert über den neusten Stand der Umsetzung mehrerer von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse der laufenden Wahlperiode sowie über weitere aktuelle Sachstände. Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor.

3.2. Weitere Berichte

3.2.1. Straßenbeleuchtung der Gemeinde Cölbe, Bestandsaufnahme und Wirtschaftlichkeitsberechnung XII-2023-0467

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

3.2.2. Aufsichtsbehördliche Genehmigung Haushaltsplan 2023 XII-2023-0497

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert hierzu, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Haushaltsplan 2023 mit Verfügung vom 27.04.2023 vorliegt.

Kenntnisnahme

4. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen / Katzenschutzverordnung XII-2023-0496

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 5 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Dr. Herzberg über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen lässt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Gemeinde Cölbe gemäß der anliegenden Katzenschutzverordnung.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Zustimmung

5. Grundhafte Erneuerung der Straßen "Zimmermannstraße, Riedstraße, Luwecostraße und Lutherstraße" im Ortsteil Cölbe, im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträge Hier: Finanzierung und Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2024 sowie Fortführung des Straßenbauprogramms im Rahmen Wiederkehrender Straßenbeiträge im dritten Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III) XII-2023-0489

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls einstimmig, dem Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Da keine Aussprache gewünscht wird lässt Herr Dr. Herzberg über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Um die Finanzierung des Straßenbauprogrammes „Grundhafte Erneuerung der Zimmermannstraße, Riedstraße, Luwecostraße und Lutherstraße" im Ortsteil Cölbe, im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträge im Abrechnungszeitraum 2021 bis 2025 (WKB II) zu sichern und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe die Ermächtigung zur Beauftragung der Bauleistungen hierfür zu erteilen, verpflichtet sich die Gemeindevertretung, die zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 1.470.000,00 € bei der Investitionsnummer I1201-1008 im Haushaltsplan für das Jahr 2024 bereitzustellen sowie die sich voraussichtlich noch ergebenden Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 zu übertragen.
2. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich, das zukünftige Straßenbauprogramm im Zuge Wiederkehrender Straßenbeiträge im Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III) mit dem Ausbau der „Lutherstraße" fortzusetzen und den Differenzbetrag noch zu leistender Beiträge von voraussichtlich bis zu 500.000,00 € für den aktuellen Abrechnungszeitraum (WKB II) in den Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III) zu übertragen und in den Beitragssatz für WKB III einzurechnen.

Abstimmungsergebnis

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

6. Prüfung von Alternativen für einen neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Cölbe-Schönstadt (Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD) XII-2023-0502

Zunächst Frau Burgard und anschließend Herr Krüger erläutern den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD.

Frau Hentrich berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 4 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und

1 Enthaltung die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes mit folgender Ergänzung zuzustimmen:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres eine Alternativenprüfung für den Kauf oder die Pacht eines Grundstückes zur Nutzung als neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Schönstadt durchzuführen.“

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat aufgrund der Klärung noch offener Fragen keine Abstimmung vorgenommen und somit der Gemeindevertretung keine Empfehlung ausgesprochen.

Die Aussprache wird eröffnet. Am Ende einer längeren Diskussion lässt Herr Dr. Herzberg über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des KIMN abstimmen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres eine Alternativenprüfung für den Kauf oder die Pacht eines Grundstückes zur Nutzung als neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Schönstadt durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Zustimmung

**7. Cölber Baulandsatzung
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2022-0293**

Der Antrag wurde von der SPD-Fraktion zurückgezogen.

**8. "Wohnen gegen Hilfe" - Programm
(Antrag der SPD-Fraktion)
XII-2023-0451**

Herr Zwick erläutert den Antrag der SPD-Fraktion:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine digitale Plattform für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.“

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat angeregt, den Antrag zur Prüfung, welche Möglichkeiten es für die Umsetzung gibt, in einen Prüfantrag umzuwandeln. Eine Abstimmung über den Antrag hat nicht stattgefunden.

Die Aussprache wird eröffnet, in deren Verlauf Herr Dr. Bunde folgenden Änderungsantrag formuliert, dem sich die SPD-Fraktion anschließt und über den Herr Dr. Herzberg am Ende der Aussprache abstimmen lässt:

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, mit dem Möglichkeiten zur Umsetzung der Projektidee „Wohnen für Hilfe“ aufgezeigt werden.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

Zustimmung

**9. Unser Gemeinwesen stärken: gemeinsam wohnen, sich unterstützen, engagieren und leben in Cölbe!
(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)
XII-2023-0503**

Herr Palz erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Herr Dr. Herzberg über Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen lässt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie unser Gemeinwesen in der Großgemeinde weiterentwickelt werden kann. Gewünscht sind:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- das Miteinander der Generationen und verschiedenen Gruppen der Einwohner:innen Cölbes vertiefen und verbreitern,
- Schaffung eines realen oder virtuellen Ortes für Interessierte an freiwilliger Arbeit und gemeinnützigen Dienstleistungen für die örtliche Gemeinschaft.

Dazu soll ein Treffen möglichst vieler örtlicher Organisationen durchgeführt werden, die sich für den Zusammenhalt in Cölbe einsetzen wie zum Beispiel: Seniorennetzwerk Cölbe, Seniorenbeauftragte, JEF, CAF, VHS, Bürgerhilfe Cölbe, Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf u.a. Deren Tätigkeit und Kenntnisse sollen ausdrücklich durch die Einladung zur Expertenrunde anerkannt werden!

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

**10. Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts
(Antrag der CDU-Fraktion)
XII-2023-0504**

Herr Dzielert erläutert den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Die Aussprache wird eröffnet, in deren Verlauf man sich darauf verständigt, die Textpassage „ob geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden können“ aus dem Beschlussvorschlag zu streichen. Abschließend lässt Herr Dr. Herzberg über den Antrag der CDU-Fraktion in folgender geänderter Version abstimmen:

Antrag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu überprüfen inwieweit sich in der Gemeinde ein Kindertagespflegekonzept umsetzen lässt.

Zu prüfen ist dabei insbesondere, welche qualitativen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, wie die fachliche Beratung und Begleitung, die Qualifizierung sowie die leistungsgerechte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (Auszug liegt bei) gestaltet werden kann, wie und in welchem Umfang inklusive Angebote in der Kindertagespflege berücksichtigt werden können, wie hoch das Interesse innerhalb der Bevölkerung ist, eine Anerkennung als Kindertagespflegeperson anzustreben.

Im Gebiet der Gemeinde Cölbe bereits tätige Kindertagespflegepersonen sollen mit ihrer praktischen Expertise bei der Prüfung möglichst beteiligt werden. Soweit möglich und sinnvoll, sollen die zuständigen Stellen des Landkreises ebenfalls beteiligt werden.

2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, nach Abschluss der Prüfung einen Bericht zu den Ergebnissen zu erstellen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

Herr Zwick bekommt das Wort erteilt. Er bedauert den Rücktritt von Herrn Helmut Fiedler von seinem Amt als Vorsitzender der Gemeindevertretung und dankt ihm für seine jahrzehntelange geleistete Arbeit für das Gemeinwesen.

Stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung Dr. Dominikus Herzberg schließt den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung um 21:19 Uhr. Die nicht zur Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand gehörenden Personen verlassen den Sitzungssaal.

Cölbe, den 24.05.2023

gez.
Dr. Dominikus Herzberg
Stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Stefan Gimbel
Schriftführer

X11-2023-0500

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Helmut Fiedler



Cölbe, 29.04.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Aufsuchende Energieberatung

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind bisher die Erfahrungen beim Projekt zur Aufsuchenden Energieberatung gewesen?
2. In welchem Zeitraum wurden Haushalte aufgesucht?
3. Wie viele Beratungsfälle haben sich daraus ergeben?
4. Wird das Projekt fortgesetzt und auf andere Ortsteile ausgeweitet?

Für die Fraktion:

Jürgen Bunde

X11-2023-0501

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Helmut Fiedler



Cölbe, 29.04.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Kindergarten Schönstadt

Sehr geehrter Herr Fiedler,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Gibt es mittlerweile eine Vereinbarung der Gemeinde mit der ev. Kirchengemeinde bzgl. des Grundstückstauschs für den Kindergarten Schönstadt?

Für die Fraktion:

Jürgen Bunde

Bericht aus dem Gemeindevorstand
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.05.2023

Beschluss XII-2022-0259 Glasfaservollausbau Gemeinde Cölbe - hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Breitband Marburg-Biedenkopf GmbH und Verpflichtungserklärung zum Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten

Die Deutsche Glasfaser hat mitgeteilt, dass sie nach Abschluss der zweiten Nachvermarktung in den Ortsteilen Cölbe und Bürgeln die Schwelle für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau erreicht hat und hat dementsprechend eine Ausbauzusage gegeben. Im nächsten Schritt sind zunächst Planungen vorzulegen und abzustimmen, die u.a. die Standorte der Verteileranlagen sowie einen Bauzeitenplan beinhalten.

Beschluss XII-2022-0294 Erwerb des „Schützenhauses“

Das für das Vereinsheim des Schützenvereins Cölbe bestehende Erbbaurecht wurde aufgehoben, das Gebäude ist nach Zahlung der auf Grund entsprechender vertraglicher Vereinbarung ermittelten Ablöse in das alleinige Eigentum der Gemeinde Cölbe übergegangen. Durch Neuwahlen und einen neuen Vorstand beim Schützenverein konnte dieser Vorgang erst vor wenigen Wochen abgeschlossen werden. Punkt 1 der o.g. Beschlussvorlage ist damit erledigt.

Der Erledigung von Punkt 2 hat sich entsprechend des Beschlusses und des darin eingeschlossenen Nutzungskonzeptes der Ortsbeirat Cölbe angenommen und lädt alle interessierten Vereine, Gruppen und Initiativen ein, sich an der Umgestaltung des Schützenhauses zu beteiligen. Da die Umgestaltung des Schützenhauses sowohl im Entwurf des Kommunalen Entwicklungskonzeptes als Einzelvorhaben gelistet ist als auch grundsätzlich über europäische Fördermittel finanziert werden könnte, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, den Aufwand für die die baulichen Veränderungen über Drittmittel zu decken.

Beschluss XII-2022-0394 Neubesetzung des Ortsgerichtes Cölbe

Die von den kommunalen Gremien der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Neubesetzung des Ortsgerichtes wurde vom Direktor des Amtsgerichtes nach entsprechender Befassung in den zuständigen Gremien durch die Aushändigung der Urkunden am 05.04.2023 zum Abschluss gebracht.

Beschluss XII-2022-0397 Beitritt der Gemeinde Cölbe zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH

Die Gründungsversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH fand am 12.05. im Kreishaus statt. Alle Kommunen des Landkreises, dieser selbst sowie die Sparkasse Marburg-Biedenkopf und die Kreishandwerkerschaft sind Gründungsgesellschafter. Ab 01.08. übernimmt Herr Tobias Kurka, der in einem offenen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren unter Beteiligung der Bürgermeister/innen des Landkreises ausgewählt wurde, die Geschäftsführung. Bis dahin wird Herr Ralf Laumer, Leiter der Stabsstelle des Landrates, die Geschäftsführung kommissarisch übernehmen.

Beschluss XII-2023-0436 Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Förderprogramm Dorfentwicklung im Jahr 2023

Der Entwurf des Kommunalen Entwicklungskonzeptes wurde seitens der Gemeindeverwaltung fristgemäß beim Landkreis eingereicht. In mehreren Rücksprachen mit der Fördermittelstelle und der WI Bank wurden im Monat April formale Anpassungen vorgenommen, die durch die erstmals geltenden neuen Vorgaben notwendig waren. Das Konzept wurde mit einer positiven Stellungnahme des Landkreises versehen und von diesem wiederum fristgerecht weitergeleitet. Nach Auskunft der WI Bank ist mit einer Entscheidung noch vor der Landtagswahl zu rechnen.

Beschluss XII-2023-0446 1. Ergänzung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cölbe (Feuerwehrsatzung)

Die beschlossene Satzung wurde ausgefertigt, veröffentlicht und ist damit in kraft getreten. Am 21.04.2023 fanden auf Grund der Bestimmungen in dieser Satzung die Wahlen zur neuen Feuerwehrleitung statt. Zum Gemeindebrandinspektor wurde Martin Wilhelm, zum Ersten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektor wurde Jens Peter, zum Zweiten Stellvertretenden Gemeindebrandinspektor wurde Florian Jakob gewählt.

HH 2023 Renaturierung Rotes Wasser

Das Eingangsgespräch mit dem beauftragten Planungsbüro hat stattgefunden. Die naturschutzfachliche Begutachtung sowie die Begutachtung des Fischbestandes wurden beauftragt. Ein Vorentwurf der möglichen Maßnahmen könnte knapp vor dem Sommerferien vorliegen. Der Aufwand hierfür liegt bei ca. 80.000 €

In diesem sachlichen Zusammenhang werden auch Planungen zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich einer Ermittlung der Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erneuerung des Wegedurchlasses an den „Roten Wiesen“ durchgeführt. Der Aufwand dafür beträgt ca. 12.000 €.

HH 2023 Digitalisierung der Verwaltung

Im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung hat der Gemeindevorstand die Anschaffung und Einführung einer Personalverwaltungssoftware und einer Liegenschaftssoftware beschlossen. Die Inbetriebnahme beider Systeme ist mit Blick auf die notwendigen Vorarbeiten im Laufe des Jahres 2024 zu erwarten. Der Aufwand für die Einführung und Inbetriebnahme der Systeme beträgt rd. 65.000 €.

HH 2023 Radwegeverbindung Bürgeln-Betziesdorf

Für die Planungsleistungen zur Herstellung eines Radweges zwischen Bürgeln und Betziesdorf wurden Angebote eingeholt und der Stadt Kirchhain zur Abstimmung vorgelegt. Der Aufwand beträgt insgesamt ca. 30.500,00 €. Der Förderbescheid von Hessen Mobil, der für den Monat April angekündigt war, liegt noch nicht vor.

Aktueller Stand des Verfahrens Gemeinde Cölbe ./ German Radar

Das Brandenburgische OLG hat die Berufung der Fa. German Radar gegen das Urteil des LG Cottbus zugunsten der Gemeinde Cölbe mit Beschluss vom 06.04.2023 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Das Verfahren ist damit auch in der zweiten Instanz im Sinne und zu Gunsten der Gemeinde Cölbe abgeschlossen. Der Fa. German Radar bleibt nunmehr nur noch das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde an den BGH. Wir gehen davon aus, dass die Fa. German Radar eine entsprechende Beschwerde einlegen wird.

Fortschreibung Nahverkehrsplan

Am 03.05. fand die erste Regionalkonferenz mit den Kommunen zur anstehenden Fortschreibung des Nahverkehrsplans Marburg-Biedenkopf statt. Der Landkreis hat dazu das Büro IGDB GmbH Verkehrsplanung + Beratung aus Dreieich beauftragt. Ab Juni/Juli 2023 soll über ein entsprechendes Online-Format eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden, so dass alle Bürger/innen die Möglichkeit haben, ihre Vorschläge, Ideen und Anregungen am Beginn des Verfahrens einzubringen. Etwa parallel dazu findet die Anhörung der Kommunen sowie grundsätzlich der Träger öffentlicher Belange statt. Ein gültiger Nahverkehrsplan ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln auch durch die Städte und Gemeinden.

Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Die nächtliche Abschaltung der Straßenbeleuchtung wurde auf die Zeit von 00.00 bis 04.30 Uhr verkürzt. Damit bleibt die Beleuchtung an, bis der letzte Zug einen Haltepunkt im Gemeindegebiet erreicht hat und Fahrgäste mutmaßlich nach Hause gelaufen sind. Mit Blick auf die Vorgabe, die Lichtemissionen in den Dunkelstunden zu reduzieren, soll diese Schaltzeit auch dauerhaft beibehalten werden.

Kommunaler Wärmeplan

Im laufenden Jahr wird für die gesamte Gemeinde Cölbe ein Wärmeplan erstellt, um jeweils angepasst an die gegenwärtig umgesetzten Lösungen und die Optionen in den einzelnen Ortsteilen einen Horizont für eine nachhaltige Wärmeversorgung zu gewinnen. In einer der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes wurde die Öffentlichkeit über die Bedeutung eines kommunalen Wärmeplanes informiert.

Kultur in Cölbe: Termine im Mai und Juni 2023

Am 25.05. um 17.00 Uhr wird auf Hof Fleckenbühl eine Karikaturenausstellung des syrischen Künstlers Salam eröffnet. Am Fronleichnamstag (08.06.) wird dort im Rahmen der Ausstellung nachmittags Gelgenehit bestehen, einige Elemente arabischer Kultur kennenzulernen. Es singt der arabische Chor aus Marburg und es spielt das „Duo Essenz“. Beides wird von CAF e.V. und Gemeinde gemeinsam organisiert; die Finanzierung erfolgt über Landkreis und Gemeinde.

Am 30.05. findet ab 19.00 Uhr im Café Salamanca in Lahnstraße 8 als Kooperationsveranstaltung der Gemeinde Cölbe mit dem St. Elisabeth-Verein eine Lesung der Autorin Christine Bacher zu ihrem Buch „111 Orte in und um Marburg, die man gesehen haben muss“ statt.

Am 18.06. ab 15 Uhr findet im Versammlungsraum des Lindenhofes in Reddehausen ein Konzert von und mit Musikschüler/innen in Zusammenarbeit mit der Musikschule Harmonie Kunterbunt e.V. in Schröck statt. Die Organisation erfolgt über die Initiative „Kultur im Lindenhof“

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Stefanie Vincon

DSNR: XII-2023-0497

Mitteilungsvorlage

Aufsichtsbehördliche Genehmigung Haushaltsplan 2023

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	10.05.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	23.05.2023	zur Kenntnis

Mitteilung:

Es wird mitgeteilt, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Haushaltsplan 2023 mit Verfügung vom 27.04.2023 vorliegt. Die Verfügung ist als Anlage beigefügt.

Anlagen:

1. Haushaltsverfügung und Genehmigung 2023 vom 27.04.2023

Beteiligte:

Bürgermeister Dr. Ried, Abteilungen I bis IV

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Verfasser: Dr. Jens Ried**Sachbearbeiter: Kerstin Delgado**

DSNR: XII-2023-0496

Beschlussvorlage

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen / Katzenschutzverordnung

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	10.05.2023	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Gemeinde Cölbe gemäß der anliegenden Katzenschutzverordnung.

Begründung:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in größerer Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Zudem soll durch die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht die Population wildlebender Katzen im Gebiet der Gemeinde Cölbe begrenzt und zugleich die Voraussetzung geschaffen werden, dass (verletzte) Fundtiere zügiger der Halterin oder dem Halter zurückgegeben werden können.

Die Entstehung sowie die weitere Zunahme wildlebender Katzenpopulation bzw. streunender Katzen gehen auch – wenn nicht überwiegend – auf unkastrierte Katzen von Halter/innenn zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Parallel dazu ist zu beobachten, dass sich die aufgefundenen und ins Tierheim gebrachten Katzen im Laufe der letzten Jahre in einem immer desolateren Gesundheitszustand befinden.

Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Unkastrierte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen.

Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt. Eine Katzenschutzverordnung dient daher gerade auch dem Schutz der Freigängerkatzen.

Eine Katzenschutzverordnung erreicht auf Grund der kommunenübergreifenden Mobilität wildlebender Katzen nur dann die notwendige Effektivität, wenn sie von allen Städten und Gemeinden eingeführt wird. Da der Landkreis keinen Spielraum sieht, eine entsprechende Regelung auf seiner Ebene einzuführen, ist es nunmehr an den kreisangehörigen Kommunen, in ihren jeweiligen Bereichen möglichst gleichlautende Regelungen zu treffen. Alle Städte und Gemeinden wurden diesbezüglich vom Trägerverein des Tierheims informiert und mit den notwendigen Informationen versorgt. Entsprechende Katzenschutzverordnungen wurden bereits von mehreren Kommunen im Landkreis beschlossen oder sind dort im Geschäftsgang, u.a. Amöneburg, Kirchhain und Marburg.

Zur sachlichen Begründung wird im Übrigen auf das anliegende Schreiben des Trägervereins des Tierheims für den Landkreis Marburg-Biedenkopf verwiesen. Das Schreiben enthält auf Seite 2 auch exemplarische Bilder der gesundheitlichen Schäden, zu deren Eindämmung und Vermeidung die Katzenschutzverordnung unter anderem dienen soll.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

1. Entwurf Katzenschutzverordnung
2. Begleitbrief Katzenschutzverordnung

Beteiligte:

Bürgermeister, Abteilung II, Trägerverein Tierheim

Kastrations-, Kennzeichnung und Registrierpflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Cölbe

– Katzenschutzverordnung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl 10; 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Abs. 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass der folgenden Katzenschutzverordnung beschlossen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig (über einen Zeitraum von sechs Monaten) Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.
- (5) Katze im Sinne dieser Verordnung ist jedes Tier der Art Katze (*Felis silvestris catus*). Weibliche und männliche Tiere dieser Art werden gleichermaßen von dieser Verordnung erfasst.

§ 2 Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Cölbe auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte fortpflanzungsfähige Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter / ihre Halterin nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters / der Halterin durchführen lassen.

(4) Ein vom Halter / von der Halterin personenverschiedener Eigentümer / personenverschiedene Eigentümerin hat Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen und registrieren lässt oder

b) entgegen § 2 Abs. 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.



Tierheim Cappel in Marburg

Verein Tierheim

Landkreis Marburg-Biedenkopf e. V.

Tierheim Cappel ♦ Bahnhof 7 ♦ 35043 Marburg

Bahnhof 7, 35043 Marburg
☎ (0 64 21) 4 67 92
📠 (0 64 21) 95 31 37
Internet: www.tierheim-marburg.de
E-Mail: tierheim@marburg.de

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Beigeordnete und Stadträt/innen,
sehr geehrte Gemeindevertreter/innen und Stadtverordnete,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die (nicht nur) aus unserer Sicht dringende Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der Einführung einer Katzenschutzverordnung in den Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinweisen.

Eine Katzenschutzverordnung umfasst die verpflichtende Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von freilaufenden Katzen im fortpflanzungsfähigen Alter. Sie basiert auf Basis einer Verordnung, die durch die hessische Landesregierung in 2015 beschlossen und in die Verantwortung der Kommunen übergeben wurde. Die Landesverordnung dient hierzu als Rahmen.

Die erwünschte Folge und der beabsichtigte Zweck einer solchen Verordnung ist im eigenen, kommunalen Verantwortungsbereich neben dem effektiven Katzenschutz vor allem auch perspektivisch die Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung freilaufender und streunender Katzen und damit die Bekämpfung der damit verbundenen Herausforderungen. Dies bedeutet aber auch, dass Kommunen ohne Verordnung die Bemühungen der anderen Städte und Gemeinden erschweren – denn fortpflanzungsfähige Katzen wandern häufig viele Kilometer auf Partnersuche und halten sich nicht an kommunale Grenzen.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf haben bisher Amöneburg, Kirchhain und Neustadt eine Katzenschutzverordnung beschlossen. Marburg prüft nach Magistratsbeschluss aktuell die Einführung.

Unkastrierte Fundkatzen/Streunerkatzen, mit und ohne Nachwuchs, machen jährlich ca. 70% des Katzenbestands des Tierheims aus (d.h. 200-250 Tiere). Aufgrund der Vorerkrankungen durchlaufen diese Tiere eine lange Quarantänezeit von mind. 4-6 Wochen, dadurch sind die Aufnahmekapazitäten zusätzlich eingeschränkt.

Die Hauskatze ist kein Wildtier, sondern ein Haustier, das untrennbar mit der Tierhaltung durch den Menschen verbunden ist. Katzen in Privathaltung sind Eigentum – und Eigentum verpflichtet. Doch bezüglich freilaufender, unkastrierter Katzen ohne Kennzeichnung tolerieren noch viele Gemeinden und Städte, dass das Tierheim und somit letztlich die Kommunen selbst die Verantwortung und sämtliche Kosten für Versorgung, Verpflegung und Behandlung übernehmen.

Die Katzenschutzverordnung bietet die gesetzliche Grundlage, diese Verantwortung beim Eigentümer anzusiedeln. Die Kommunen haben damit eine rechtliche Handhabe, diese Lage mittel- bis langfristig deutlich zu verbessern, Tierleid zu vermindern und die BesitzerInnen bei ihrer ohnehin gegebenen Verantwortung zu behaften.

Die Katzenschutzverordnung bedeutet...

... **kurzfristig:** eine **Signalwirkung** an die EinwohnerInnen, dass unkontrollierte Katzenvermehrung und -haltung auf Kosten der Kommune nicht geduldet wird;

... **mittelfristig:** **gesetzliche Absicherung** und konkrete Handlungsmöglichkeiten für Behörden (Ordnungsbehörde, Veterinärbehörde) und das Tierheim, aktiv einschreiten zu können;

... **langfristig:** den **Rückgang der wildlebenden und sich unkontrolliert vermehrenden Katzenpopulationen** und des damit verbundenen Tierleids.

Bankverbindung:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf, IBAN: DE80 5335 0000 0000 0091 99

Streunerleben bedeutet nicht „sorglose Freiheit“.

Das Tierleid, welches durch die unkontrollierte Vermehrung von Katzen entsteht, ist evident. Häufig sprechen wir hierbei von Infektionserkrankungen wie Katzenschnupfen (Abb.1, 2, 3), Katzenseuche (Abb. 3, 4, 7), Katzen-Leukose und -Aids (Abb. 5, 6, 11) oder Hautpilz (Abb. 7), schwere Entzündungen und schweren unbehandelten Verletzungen (Abb. 6, 8, 9, 11, 12) sowie Organerkrankungen (Abb. 5, 10) u.v.m.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6



Abb.7



Abb. 8



Abb. 9



Abb. 10



Abb. 11



Abb. 12

Häufig gestellte Fragen:

F: Wie soll die Katzenschutzverordnung kontrolliert werden?

A: Eine Katzenschutzverordnung braucht, wie viele andere Verordnungen (oder z.B. die Anschnallpflicht), **nicht aktiv kontrolliert** zu werden. Es gibt somit keinen nennenswerten Mehraufwand für die Kommune. Die Verordnung bietet allerdings einen gesetzlichen Handlungsrahmen für ordnungsrechtliche Eingriffe im Sinne des Tierwohls, wenn die Notwendigkeit besteht, und stärkt somit die Möglichkeiten der Ordnungsbehörden und des Veterinäramts und gibt dem Tierheim auch Rechtssicherheit, um Fundkatzen ohne Kennzeichnung direkt kastrieren zu lassen.

F: Welche Relevanz hat die Katzenschutzverordnung für private KatzenhalterInnen?

A: Viele der oben benannten **Infektionserkrankungen** können auf Katzen aus Privathaushalten übertragen werden (Herpesviren, Caliciviren, Parvovirose, FIV, FeLV, Hautpilz, Parasiten...). Private Freigänger werden zudem auch immer wieder Opfer von Angriffen unkastrierter Kater, die **Revieransprüche durch Kämpfe** deutlich machen möchten oder ausgeprägtes Markierverhalten zeigen. Darüber hinaus handelt es sich bei häufig von streunenden Katzen übertragenen Parasiten wie Giardien, Läusen, Flöhen und bei Hautpilz um **Zoonosen, die auch auf den Menschen übertragbar sind**.

F: Müssen wir über mehrere Jahre Daten erheben? Kann erst ab einer gewissen Anzahl eine Verordnung erlassen werden?

A: Nein. Es muss lediglich festgestellt werden, **dass in der Gemeinde unkontrollierte Katzenvermehrung existiert**. Dies wurde in der kleinen Anfrage an das BMEL (Drucksache 18/118900 von 2017) geklärt. Das Vorkommen dieser Katzen kann durch das Tierheim, TierschützerInnen und Tierärzte bestätigt werden.

F: Wer gilt als HalterIn?

A: Jede Person, die sich die Erlangung der Sachherrschaft und den Besitzbegründungswille erkennbar macht, indem sie **z.B. im eigenen Garten oder auf dem eigenen Hof Katzen anlockt, füttert und in ihren Haushalt/ihren Alltag integriert**. Diese Person wäre auf Grundlage der Katzenschutzverordnung somit auch für eine Kastration und Kennzeichnung dieser Katzen verantwortlich.

F: Welche Ausnahmen gibt es?

A: Jede Katzenschutzverordnung kann und sollte Ausnahmen genehmigen, **wenn Katzen kontrolliert und tierschutzgesetzgerecht gezüchtet werden und die ordnungsgemäße Kontrolle und Versorgung des Nachwuchses gewährleistet werden kann**. Reine Wohnungskatzen/Katzen mit nur gesichertem Freigang (abgesicherter Bereich wie Balkon, Terrasse, Auslaufgehege...) sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.

F: Müssen wir die Satzung selbst erarbeiten?

A: **Nein. Das Land Hessen stellt neben einer Handreichung für Kommunen auch eine Magistrats-/Gemeindevorstandsvorlage zur Verfügung**. Diese senden wir im Anhang zu. Die Gemeinden, die bereits eine entsprechende Satzung in Gebrauch haben, senden diese sicherlich auch gerne als Vorlage zu. Sie können sich hierzu beispielsweise an die Amöneburg und Kirchhain wenden.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Jens Ried
1. Vorsitzender Verein Tierheim

Maresi Wagner
Tierheimleitung

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Martina Meß**Sachbearbeiter: M. Meß**

DSNR: XII-2023-0489

Beschlussvorlage

**Grundhafte Erneuerung der Straßen "Zimmermannstraße, Riedstraße, Luwecostraße und Lutherstraße" im Ortsteil Cölbe, im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträge
Hier: Finanzierung und Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2024 sowie Fortführung des Straßenbauprogramms im Rahmen Wiederkehrender Straßenbeiträge im dritten Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III)**

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	26.04.2023	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wird gebeten folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Um die Finanzierung des Straßenbauprogrammes „Grundhafte Erneuerung der Zimmermannstraße, Riedstraße, Luwecostraße und Lutherstraße" im Ortsteil Cölbe, im Rahmen der Wiederkehrenden Straßenbeiträge im Abrechnungszeitraum 2021 bis 2025 (WKB II) zu sichern und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe die Ermächtigung zur Beauftragung der Bauleistungen hierfür zu erteilen, verpflichtet sich die Gemeindevertretung, die zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 1.470.000,00 € bei der Investitionsnummer I1201-1008 im Haushaltsplan für das Jahr 2024 bereitzustellen sowie die sich voraussichtlich noch ergebenden Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2023 in das Jahr 2024 zu übertragen.
2. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich, das zukünftige Straßenbauprogramm im Zuge Wiederkehrender Straßenbeiträge im Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III) mit dem Ausbau der „Lutherstraße" fortzusetzen und den Differenzbetrag noch zu leistender Beiträge von voraussichtlich bis zu 500.000,00 € für den aktuellen Abrechnungszeitraum (WKB II) in den Abrechnungszeitraum 2026 bis 2030 (WKB III) zu übertragen und in den Beitragsatz für WKB III einzurechnen.

Begründung:

Nach einer gemeinsamen öffentlichen Ausschreibung zur Vergabe der Bauleistungen für die grundhafte Erneuerung der Straßen „Zimmermannstraße, Riedstraße und Luwecostraße“, lagen zum Submissionstermin zwei Angebote über die Leistung „Straßenbau der Gemeinde Cölbe / Wasserversorgung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) / Herstellung von Leitungsgräben für die EAM Netz GmbH (EAM)“, vor.

Für die Gemeinde Cölbe erging hieraus im Ergebnis als günstigste Auftragssumme aus Titel 1 „Allgemeine Leistungen“ (143.738,54 € brutto) und dem Titel 3 „Straßenbau“ (1.830.653,58 € brutto) ein Betrag von insgesamt brutto 1.974.392,12 €. Der Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist zur Erteilung des Bauauftrages wurde bereits verlängert und endet zum 03.06.2023. Bis zu diesem Datum ist der Auftrag durch den Gemeindevorstand zu erteilen.

Die vorliegende Angebotssumme liegt erheblich über den im Jahr 2021 vom Ingenieurbüro Gringel (IBG) angenommenen Herstellungskosten von 1.252.800,00 € netto (inkl. Lutherstraße). Auf dieser Basis erfolgte jedoch die Haushaltsplanung und auch die Beitragskalkulation für Wiederkehrende Straßenbeiträge für den Abrechnungszeitraum 2021 bis 2025. Der bisher für das Projekt beschlossene Finanzierungsplan und Mittelansatz bei Auszahlungen im Haushalt 2021 bis 2025 ist zur Durchführung der Maßnahme nach aktuellem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend. Der Mittelansatz von bisher 1,53 Mio € ist um rd. 0,67 Mio € aufzustocken. Die fehlenden Mittel sind im Haushaltsjahr 2024 einzuplanen, da zum Ende des Jahres 2024 auch mit der Endabrechnung der Baudurchführung bzw. der Schlusszahlung an die Baufirma zu rechnen ist.

Eine Erläuterung für die hohe Abweichung der Angebotssumme zur Kostenschätzung ist dem beigefügten Vergabevorschlag des IBG (siehe Anlage) zu entnehmen.

Aufgrund der mit dem Ukrainekrieg einhergehenden Preissteigerung wurde die „Lutherstraße“ bereits zu Beginn der Entwurfsplanung zurückgestellt und vorerst nicht weiter beplant. Der Ausbau der Lutherstraße soll daher in das zukünftige Straßenbauprogramm, Abrechnungszeitraum WKB III ab 2026 verschoben werden. In diesen Abrechnungszeitraum muss dann auch der Differenzbetrag von vs. bis zu 0,5 Mio € aus den zu gering angesetzten Einnahmen aus Wiederkehrenden Straßenbeiträgen eingeplant werden bzw. in die Beitragskalkulation einfließen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Unter Investitionen „I 1201-1008 Gemeindestraßen Cölbe „Zimmermann-, Ried-, Luweco- und Lutherstraße“, sind für Auszahlungen für Baumaßnahmen im Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Cölbe für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 400.000,- € veranschlagt, Haushaltsausgabereste von 249.900,- € gebildet und nach 2023 übertragen worden. Unter Investitionen für den Zeitraum 2021 bis 2025 wurden für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 400.000,- € eingeplant. Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme wurden somit insgesamt 1.530.000,00 € für den Zeitraum 2021 bis 2025 eingeplant.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten zur Umsetzung der Maßnahme belaufen sich nach nun vorliegendem Ausschreibungsergebnis voraussichtlich auf insgesamt rd. 2,2 Mio € (rd. 1.975.000,- € Baukosten, 130.000,- € Ing.-Honorar, sowie weitere Kosten für diverse Gutachten, Straßenbeleuchtung etc.).

Die fehlenden finanziellen Mittel von rd. 670.000,- € sowie auch der für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Mittelansatz von insgesamt 800.000,00 € sind im Haushaltsplan 2024 bereitzustellen, da Ende 2024 mit der Endabrechnung der Baudurchführung zu rechnen ist. In der Summe ist somit verpflichtend im Haushaltsplan des Jahres 2024 ein Betrag von 1,5 Mio € bereitzustellen.

Die Einzahlungen 2021 bis 2025 etatisieren aktuell im Finanzplan insgesamt 1.023.800,- € aus Wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Diese sind zu gering angesetzt und daher an die aktuell geschätzten Gesamtkosten von voraussichtlich 2,2 Mio € anzupassen. Abzüglich des Gemeindeanteils (31,71 %) erhöhen sich die Einnahmen aus Wiederkehrenden Straßenbeiträgen um ca. 500.000,00 € auf insgesamt rd. 1,5 Mio €.

Der Differenzbetrag von voraussichtlich 500.000,00 € aus den zu gering angesetzten Einnahmen aus Wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist im dritten Abrechnungszeitraum WKB III, 2026 bis 2030, in der Beitragskalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

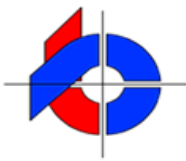
Entfällt.

Anlagen:

1. Vergabevorschlag Ing.-Büro Gringel

Beteiligte:

- Abteilungen IV und III
- Bürgermeister
- Ing.-Büro Gringel
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke
- EAM Netz GmbH



Dipl.-Ing. Gringel GmbH
Ingenieurbüro für Bauwesen
Schubertstraße 8b * 35043 Marburg
Tel.: 0 64 21 / 9 48 18 -0 * Fax: 0 64 21 / 9 48 18 - 29

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gringel GmbH · Schubertstraße 8b · 35043 Marburg

Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe

Marburg, 11.04.2023

Projekt: G536

Bearbeiter: Herr Jenisch
Durchwahl: 06421/94818-0
Unser Zeichen: TJ

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Vergabevermerk

Prüfungs- und Wertungsübersicht

für Baumaßnahme: Grundhafte Erneuerung von Gemeindestraßen sowie Erneuerung der Trinkwasserleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bauvorhaben „Grundhafte Erneuerung von Gemeindestraßen sowie Erneuerung der Trinkwasserleitungen“ erfolgte eine öffentliche Ausschreibung.

Zum Submissionstermin am 04.04.2023 um 11:15 Uhr wurden 2 Bieterangebote eingereicht.

Nebenangebote wurden nicht abgegeben. Die Angebotsauswertung durch das Ingenieurbüro Gringel behandelt nur die LV Titel „Los 1 Allgemeines“ und „Los 3 Straßenbau (Gem. Cölbe)“.

Die übrigen LV Titel und die entsprechenden Nachweise werden durch den jeweiligen Auftraggeber selbst geprüft und gewertet.

Nachfolgende Angebotsbeträge, Anzahl der Nebenangebote sowie Preisnachlässe wurden verlesen:

Bieter Nr.	Bezeichnung des Bieters	Angebots- summe brutto [€]	Neben- angebote	Nachlass %
1	Heinrich Geissler GmbH & Co. KG	2.827.749,73	/	/
2	Bauscher GmbH & Co. KG	2.512.222,22	/	/

Formelle Prüfung der Angebote nach VOB/A § 16a

Die 1. Durchsicht der Angebotsunterlagen erfolgte durch die Vergabestelle.

Zur weiteren Prüfung und Wertung der Angebote lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Eröffnungsprotokoll - Niederschrift vom 04.04.2023 (Anlage 1)
- Originalangebote der Bieter (Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der Angebotsauswertung erfolgten die Erstellung eines Preisspiegels (Anlage 2) sowie eine sachliche und wirtschaftliche Prüfung der Angebote. Die Qualifikation für die Ausführung der Leistung wurde durch jeden Bieter mittels PQ nachgewiesen. Außerdem sind beide Bieter durch Ausführung ähnlicher Maßnahmen bekannt.

Die Ausschreibungsunterlagen und Vertragsbedingungen wurden von den Bietern ordnungsgemäß ausgefüllt bzw. unterzeichnet.

Rechnerische Nachprüfung nach VOB/A § 16c

Die nachgerechneten Angebotsbruttosummen betragen ohne Nachlässe und Nebenangebote nach **VOB/A Nr. 16c**

Bieter Nr.	Bezeichnung des Bieters	Angebots-endsumme brutto [€]	Angebots-endsumme der Nachrechnung brutto[€]	Abweichung brutto [€]
1	Heinrich Geissler GmbH & Co. KG	2.827.749,73	2.827.749,73	/
2	Bauscher GmbH & Co. KG	2.512.222,22	2.512.222,22	/

Wertung der Angebote nach VOB/A § 16d Abs. 3

Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden nicht abgegeben.

Es ergibt sich folgende Reihenfolge aufgrund von Preisnachlässen:

Platz Nr.	Bieter Nr.	Bezeichnung des Bieters	Angebotssumme brutto [€]	[%]	Angebotssumme brutto [€]
1	2	Bauscher GmbH & Co. KG	2.512.222,22	/	2.512.222,22
2	1	Heinrich Geissler GmbH & Co. KG	2.827.749,73	/	2.827.749,73

Für die Ermittlung der Rangfolge wurde ein Preisspiegel der Bieter erstellt. Die Ergebnisse können der Anlage „Preisspiegel“ entnommen werden. Der Preisspiegel beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Positionen und Abschnitte der Lose 1 und 3, sowie einen sich aus den Angeboten 1 und 2 ergebenden Mittelpreis.

Nach Prüfung des Preisspiegels kann festgestellt werden, dass alle Angebote der Bieter deutlich über der Kostenberechnung kalkuliert sind.

Mögliche Ursachen für die Kostensteigerung sind weiterhin starke Preisschwankungen- und Steigerungen für Materialien im Zuge des aktuell herrschenden Krieges sowie eine aktuelle Übersättigung des Marktes.

Die angebotenen Preise der zwei Bieter wurden auf besondere Auffälligkeiten, auf überhöhte bzw. unteretzte Einheitspreise geprüft. Die Einheitspreise beider Bieter sind auskömmlich kalkuliert. Auffälligkeiten sind nicht erkennbar.

Eine Aufklärung zu den Einheitspreisen kann somit entfallen.

Ergebnis und Vergabevorschlag

Die Prüfung und Wertung der Angebote hat ergeben, dass die Firma Bauscher GmbH & Co. KG das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Leistungsfähigkeit des Unternehmens wurde durch PQ nachgewiesen und ist aus mehreren, vergleichbar durchgeführten Projekten, positiv bekannt. Es steht ausreichend Personal und technisches Gerät zur Verfügung, so dass eine termingerechte Ausführung erwartet werden kann.

Wir empfehlen die Firma

Bauscher GmbH & Co. KG mit einer Brutto Angebotssumme von 2.512.222,22 €

zu beauftragen.

aufgestellt:
Marburg, den 11.04.2023

Dipl.-Ing. Gringel GmbH

Schubertstraße 8b
35043 Marburg

i. A. Tim Jenisch

Anlagen:

- Anlage 1 –Eröffnungsprotokoll Niederschrift vom 04.04.2023
- Anlage 2 - Preisspiegel

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0502

Antragsteller: Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD

Antrag

Prüfung von Alternativen für einen neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Cölbe-Schönstadt (Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Alternativenprüfung für den Kauf oder die Pacht eines Grundstückes zur Nutzung als neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Schönstadt durchzuführen.

Begründung:

Um die neue Dorfmitte am Bürgerhaus und Dorfladen weiterzuentwickeln, soll das Areal rund um das Bürgerhaus weiterhin flexibel nutzbar bleiben. Der Dorfgemeinschaft mit ihren zahlreichen aktiven Vereinen bot und bietet sich hier Raum für vielfältige Feste, Flohmärkte und kulturelle Veranstaltungen. Auch der Jugendclub nutzt den Platz zur Freizeitgestaltung störungsfrei inmitten des Dorfes. Erst vor kurzem wurde im rückwärtigen Bereich des Bürgerhauses eine Markise eingesetzt mit dem Zweck, das Außengelände effektiver nutzen zu können.

Mit einer Überbauung, wie sie aus der Machbarkeitsstudie für den Standort der FFW hervorgeht, würde die von vielen Seiten gelobte Konzeption der Initiative „Unser Dorf hat Zukunft“ nachhaltig beeinträchtigt und sehr viel ehrenamtliches Engagement konterkariert werden.

In sogar besserer Lage bieten sich Grundstücke mit Ausrichtung zur B3 und Erweiterungspotential für die Feuerwehr an. Die Verhandlungen mit den entsprechenden Grundstückseigentümer:innen sollen schnellstmöglich aufgenommen werden. Dabei sind sowohl Kauf als auch Erbpacht als Möglichkeiten zu verfolgen.

Um eine Beratung in den Ausschüssen (HFW und KIMN) wird vorab gebeten.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag GRÜNE+SPD_Alternativstandort FW Schönstadt

Beteiligte:

Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und SPD

X11-2023-0502



Cölbe, 26.4.2023

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe
Herrn Helmut Fiedler
Kasseler Str. 88
35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe zu nehmen.

Prüfung von Alternativen für einen neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Cölbe-Schönstadt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Alternativenprüfung für den Kauf oder die Pacht eines Grundstückes zur Nutzung als neuen Feuerwehrstandort im Ortsteil Schönstadt durchzuführen.

Begründung:

Um die neue Dorfmitte am Bürgerhaus und Dorfladen weiterzuentwickeln, soll das Areal rund um das Bürgerhaus weiterhin flexibel nutzbar bleiben. Der Dorfgemeinschaft mit ihren zahlreichen aktiven Vereinen bot und bietet sich hier Raum für vielfältige Feste, Flohmärkte und kulturelle Veranstaltungen. Auch der Jugendclub nutzt den Platz zur Freizeitgestaltung störungsfrei inmitten des Dorfes. Erst vor kurzem wurde im rückwärtigen Bereich des Bürgerhauses eine Markise eingesetzt mit dem Zweck, das Außengelände effektiver nutzen zu können.

Mit einer Überbauung, wie sie aus der Machbarkeitsstudie für den Standort der FFW hervorgeht, würde die von vielen Seiten gelobte Konzeption der Initiative „Unser Dorf hat Zukunft“ nachhaltig beeinträchtigt und sehr viel ehrenamtliches Engagement konterkariert werden.

In sogar besserer Lage bieten sich Grundstücke mit Ausrichtung zur B3 und Erweiterungspotential für die Feuerwehr an. Die Verhandlungen mit den entsprechenden Grundstückseigentümer:innen sollen schnellstmöglich aufgenommen werden. Dabei sind sowohl Kauf als auch Erbpacht als Möglichkeiten zu verfolgen.

Um eine Beratung in den Ausschüssen (HFW und KIMN) wird vorab gebeten.



Ute Hoppe, Fraktionsvors. B'90 / Die Grünen



Robert Zwick, Fraktionsvorsitzender SPD

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2022-0293

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

Cölber Baulandsatzung (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	24.05.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	11.07.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	11.07.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.07.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	20.07.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	04.10.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	04.10.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.10.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.10.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	14.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	14.11.2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	24.11.2022	beschließend
Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

(in ergänzter Form vom 01.11.2022)

1.)

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur dort geschaffen, wo

- die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;
- sich die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;
- sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.
- Die Gemeinde geprüft hat, ob und wie sich ein Projekt zu Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) unter Beteiligung der Bürger in der Gemeinde umsetzen lässt
- Sich die Eigentümer verpflichtet haben auf die Verschotterung von Gärten zu verzichten.

2.)

Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Begründung:

Bauland ist nicht beliebig vermehrbar. Die Preise steigen und machen es insbesondere für junge Familien auch in Cölbe unmöglich, Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu finden. Die Vergabe an Investoren verschärft dieses Problem nur noch; die Aufstellung von Vergabelisten durch die Gemeinde hilft nicht.

Deshalb muss die Gemeinde aktiv werden, aus demographischen, aber auch aus klimapolitischen Gründen. Dies steht der Gemeinde zu: Auf die Schaffung von Baurecht besteht grds. für keine Person oder Unternehmung ein Rechtsanspruch.

Aus Kostengründen ist folgendes Modell anzuwenden:

Die Gemeinde tritt mit Grundstückseigentümern eines bestimmten Gebietes in Verhandlungen, um die Grundstücke als Baugrundstücke bewerben zu dürfen.

Die Eigentümer gewähren der Gemeinde dieses Recht und verpflichten sich, während eines noch zu vereinbarenden Zeitraumes sich jeder Einwirkung auf die Grundstücke zu enthalten.

Dies wird durch die Eintragung von Vormerkungen zugunsten der Gemeinde im Grundbuch gesichert.

In dem Vertrag mit der Gemeinde verpflichten sich die Eigentümer, die Grundstücke an von der Gemeinde vorgeschlagene Bewerber zu veräußern. Der Kaufpreis wird bereits bestimmt.

Sobald genügend Bewerber vorhanden sind, werden die Verträge zwischen den Bewerbern und den Grundstückseigentümern geschlossen. Hier macht die Aufstellung einer Vergabeleihe durch die Gemeinde Sinn.

Erst dann veranlasst die Gemeinde die Erschließung des Gebietes.

Vorzusehen ist ferner, dass 1 Grundstück bei den Grundstückseigentümern zum Eigengebrauch verbleiben kann.

Letztlich bedeutet die Anwendung eines solchen Verfahrens, dass Kosten für die Gemeinde erst entstehen, wenn die Grundstücke verkauft sind. Insbesondere auf den Eingang der verauslagten Erschließungskosten muss nicht mehr lange gewartet werden.

Bis zur Schaffung der Satzung sollte kein neues Bauland ausgewiesen werden.

Um die neu entstehende Belastung der Gemeinde zu reduzieren, sollte bei den Beratungen über den Antrag zugleich an die Schaffung einer neuen Stelle gedacht werden.

Angesichts der Komplexität des Themas werden wir nach der ersten Lesung im Parlament die Verweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen.

Ergänzung vom 01.11.2022:

Projekte zur Erzeugung regenerativer Energie haben den großen Vorteil dezentral in das Energiesystem eingebunden zu werden. Sie ermöglichen Energie dort zu erzeugen, wo sie benötigt wird. Wir möchten den Bürgern in der Gemeinde die Möglichkeit geben, sich an der Veränderung in der Energieversorgung zu beteiligen und davon zu profitieren.

Die Verschotterung von Gärten führt zu noch schwierigeren Bedingungen hinsichtlich der Artenvielfalt. Zusätzlich stellen die versiegelten Flächen durch die Aufheizung im Sommer ein Problem für das Klima in der Gemeinde dar. Daher möchten wir, dass in neu bebauten Flächen auf ihre Umsetzung verzichtet werden muss

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag SPD_Cölber Baulandsatzung
2. Ergänzungs-Antrag SPD-Fraktion_Cölber Baulandsatzung

Beteiligte:

SPD-Fraktion

X11-2022-0293



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung

35091 Cölbe

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe, den
Tel.: 06421-83564

den 02.05.2022

**Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung
„Cölber Baulandsatzung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe aufzunehmen:

Antrag:

1.)

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur geschaffen, wenn

- die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;
- die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;
- sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.

2.)

Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Begründung:

Bauland ist nicht beliebig vermehrbar. Die Preise steigen und machen es insbesondere für junge Familien auch in Cölbe unmöglich, Wohnraum zu angemessenen Bedingungen zu finden. Die Vergabe an Investoren verschärft dieses Problem nur noch; die Aufstellung von Vergabelisten durch die Gemeinde hilft nicht.

Deshalb muss die Gemeinde aktiv werden, aus demographischen, aber auch aus klimapolitischen Gründen. Dies steht der Gemeinde zu: Auf die Schaffung von Baurecht besteht grds. für keine Person oder Unternehmung ein Rechtsanspruch.

Aus Kostengründen ist folgendes Modell anzuwenden:

Die Gemeinde tritt mit Grundstückseigentümern eines bestimmten Gebietes in Verhandlungen, um die Grundstücke als Baugrundstücke erwerben zu dürfen.

Die Eigentümer gewähren der Gemeinde dieses Recht und verpflichten sich, während eines noch zu vereinbarenden Zeitraumes sich jeder Einwirkung auf die Grundstücke zu enthalten.

Dies wird durch die Eintragung von Vormerkungen zugunsten der Gemeinde im Grundbuch gesichert.

In dem Vertrag mit der Gemeinde verpflichten sich die Eigentümer, die Grundstücke an von der Gemeinde vorgeschlagene Bewerber zu veräußern. Der Kaufpreis wird bereits bestimmt.

Sobald genügend Bewerber vorhanden sind, werden die Verträge zwischen den Bewerbern und den Grundstückseigentümern geschlossen. Hier macht die Aufstellung einer Vergabeleihe durch die Gemeinde Sinn.

Erst dann veranlasst die Gemeinde die Erschließung des Gebietes.

Vorzusehen ist ferner, dass 1 Grundstück bei den Grundstückseigentümern zum Eigengebrauch verbleiben kann.

Letztlich bedeutet die Anwendung eines solchen Verfahrens, dass Kosten für die Gemeinde erst entstehen, wenn die Grundstücke verkauft sind. Insbesondere auf den Eingang der vorauslagten Erschließungskosten muss nicht mehr lange gewartet werden.

Bis zur Schaffung der Satzung sollte kein neues Bauland ausgewiesen werden.

Um die neu entstehende Belastung der Gemeinde zu reduzieren, sollte bei den Beratungen über den Antrag zugleich an die Schaffung einer neuen Stelle gedacht werden.

Angesichts der Komplexität des Themas werden wir nach der ersten Lesung im Parlament die Verweisung an den zuständigen Ausschuss beantragen.

Mit freundlichen Grüßen


Laura Göllner-Völker
Stellv. Fraktionsvorsitzende



XII-2022-0293

Cölbe, 01.11.2022

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Helmut Fiedler
35091 Cölbe

**Ergänzungsantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung
„Cölber Baulandsatzung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Ergänzungsantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe aufzunehmen:

Ergänzungsantrag:

Es wird beantragt, den ursprünglichen Antrag um die folgenden Punkte unter 1.) zu ergänzen:

- **die Gemeinde geprüft hat, ob und wie sich ein Projekt zu Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) unter Beteiligung der Bürger in der Gemeinde umsetzen lässt**
- **sich die Eigentümer verpflichtet haben auf die Verschotterung von Gärten zu verzichten.**

Damit verändert sich der Antrag wie folgt:

1.)

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Entwurf einer „Cölber Baulandsatzung“ unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte zu erstellen:

Baurecht wird durch die Gemeinde Cölbe nur dort geschaffen, wo

- die Gemeinde durch grundbuchliche Vormerkungen den Zugriff auf die künftigen Baugrundstücke besitzt;
- sich die Eigentümer der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, die Grundstücke an von der Gemeinde Cölbe vorgeschlagene Bewerber zu einem von der Gemeinde Cölbe festgesetzten Preis zu veräußern;

- sich die Erwerber der künftigen Baugrundstücke sich rechtswirksam verpflichtet haben, binnen einer noch zu bestimmenden Frist ein Bauwerk zu errichten sowie die Erschließungskosten zu tragen.
- **Die Gemeinde geprüft hat, ob und wie sich ein Projekt zu Erzeugung regenerativer Energie (Strom und Wärme) unter Beteiligung der Bürger in der Gemeinde umsetzen lässt**
- **Sich die Eigentümer verpflichtet haben auf die Verschotterung von Gärten zu verzichten.**

2.)

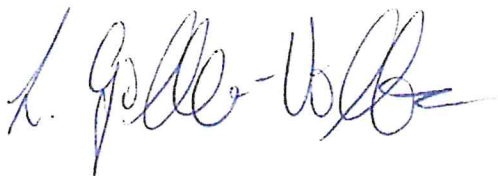
Der Gemeindevorstand mag hierzu die Grundsätze verwenden, die seitens der Gemeinde Cölbe in Reddehausen bereits erfolgreich umgesetzt worden und nachstehend skizziert sind.

Begründung:

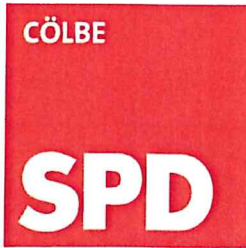
Projekte zur Erzeugung regenerativer Energie haben den großen Vorteil dezentral in das Energiesystem eingebunden zu werden. Sie ermöglichen Energie dort zu erzeugen, wo sie benötigt wird. Wir möchten den Bürgern in der Gemeinde die Möglichkeit geben, sich an der Veränderung in der Energieversorgung zu beteiligen und davon zu profitieren.

Die Verschotterung von Gärten führt zu noch schwierigeren Bedingungen hinsichtlich der Artenvielfalt. Zusätzlich stellen die versiegelten Flächen durch die Aufheizung im Sommer ein Problem für das Klima in der Gemeinde dar. Daher möchten wir, dass in neu bebauten Flächen auf ihre Umsetzung verzichtet werden muss

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Göllner-Völker'.

Für die SPD Fraktion, Laura Göllner-Völker
Stellvertretende Fraktionsvorsitzendere



XII-2022-0293

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel.: 06421-83564

Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung

35091 Cölbe

, 28.04.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Cölbe aufzunehmen:

Änderungsantrag zu XII-2022-0293 "Cölber Baulandsetzung"

**Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Cölbe
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom2023**

Vorbemerkungen

Die Schaffung von Baurecht sowie die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Cölbe erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien. Die Gemeindevertretung beabsichtigt, hierdurch insbesondere jungen Familien und solchen mit Kindern den Zugang zum eigenen Heim zu erleichtern.

Ausgenommen von den nachfolgenden Richtlinien sind die Grundstücke, die den Begriff „innerhalb der bebauten Ortslage“ erfüllen. Auf Antrag können jedoch die nachfolgenden Richtlinien insoweit entsprechend angewandt werden.

§ 1

Baurecht wird von der Gemeinde Cölbe nur zu den Gebieten geschaffen, zu welchen sämtliche Eigentümer zuvor der Gemeinde Cölbe durch vertragliche Regelungen, abzusichern durch Vormerkungen im Grundbuch, das Recht einräumen, die Erwerber der Grundstücke wie auch die Verkaufsbedingungen zu bestimmen.

Das der Gemeinde Cölbe zu gewährende Recht ist auf 5 Jahre zu befristen.

Die Absicht der Gemeinde Cölbe zur Schaffung eines Baugebietes ist sodann zu veröffentlichen.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt, sobald zumindest 80 % der Grundstücke veräußert sind.

§ 2

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt unter Anwendung eines Punktesystems, welches vom Gemeindevorstand jährlich überarbeitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. In diesem System sind insbesondere soziale Gesichtspunkte angemessen zu gewichten.

§ 1 Absatz 3 Nr. 4 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

Sind mehrere Grundstücke im Eigentum einer Person, steht dieser Person ein Wahlrecht auf 1 Grundstück (zur eigenen Bebauung und/oder Verwertung) zu.

Der zwischen den Eigentümern und den Erwerbenden abzuschließende notarielle Vertrag hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

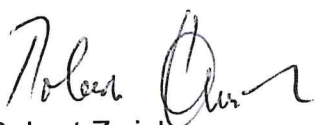
- Die Eigentümer verpflichten sich, das Grundstück gegen Zahlung eines angemessenen vom Gemeindevorstand zu bestimmenden Kaufpreises an die von der Gemeinde Cölbe benannten Bewerber zu veräußern.
- Die Bewerber verpflichten sich („Vertrag zugunsten Dritter“) gegenüber der Gemeinde zur
 - Zahlung der Erschließungskosten
 - Bebauung des Grundstücks innerhalb von 3 Jahren und (Rück-)Übertragung des Grundstücks an die Gemeinde bei Nichteinhaltung dieser Frist
 - Bepflanzung des Grundstücks nach ökologischen Grundsätzen (zumindest 1 Schattenbaum)
 - Unterlassung der Anlegung von Steingärten

§ 3

Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art wird durch die vorstehenden Richtlinien nicht geschaffen.

§ 4

Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Zwick', written in a cursive style.

Robert Zwick
(Fraktionsvorsitzender SPD)

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Roland Moucka

DSNR: XII-2023-0451

Antragsteller: SPD-Fraktion

Antrag

"Wohnen gegen Hilfe" - Programm (Antrag der SPD-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	29.03.2023	beschließend
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine (digitale) Plattform für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.

Begründung:

Zunehmend werden wir mit folgenden Ausgangslagen konfrontiert:

Ausgangslage 1:

Ältere Menschen leben allein oder zu zweit in ihrem Haus; die Kinder sind längst ausgezogen. Das Haus ist zu groß, ebenso der Garten; die Arbeit ist teilweise nicht mehr zu schaffen; Hilfsbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Auszug soll jedoch gleichwohl vermieden werden. Pflege für Haus, Garten und die eigene Person ist allerdings zu teuer.

Ausgangslage 2:

Junges Paar mit Kindern sucht bezahlbaren Wohnraum. Es besteht die Bereitschaft, älteren Menschen bei der Pflege für Haus, Garten und Person zu unterstützen.

Beide Seiten müssen zusammengebracht werden, z.B. durch

- Abschluss eines Mietvertrages, in welchem für die Unterstützungsleistungen ein Nachlass gewährt wird.
- andere vertragliche Wege (z.B. Erbvertrag, Schenkung unter Auflagen).

Vorteile für beide Seiten entstehen, auch menschlich.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, zunächst abzuklären, ob Eigentümer im o.g. Sinne vorhanden und bereit sind, solche Mietverträge oder andere Regelungen zu schließen. Dies sollte sodann durch die Gemeinde in einem „Kataster“ oder einem „Portal“ niedergelegt und veröffentlicht werden.

Auch sollte die Gemeinde ihre Hilfe anbieten.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag SPD_Cölber Wohnungsbörse
2. Geänderter Antrag SPD_XII-2023-0451_Wohnen gegen Hilfe - Programm

Beteiligte:

SPD-Fraktion

X11-2023-0451



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564

Cölbe, 20.02.2023

**Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88**

35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

Cölber Wohnungsbörse „Jung hilft alt und umgekehrt“

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Wohnungsbörse für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.

Begründung:

Zunehmend werden wir mit folgenden Ausgangslagen konfrontiert:

Ausgangslage 1:

Ältere Menschen leben allein oder zu zweit in ihrem Haus; die Kinder sind längst ausgezogen. Das Haus ist zu groß, ebenso der Garten; die Arbeit ist teilweise nicht mehr zu schaffen; Hilfsbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Auszug soll jedoch gleichwohl vermieden werden. Pflege für Haus, Garten und die eigene Person ist allerdings zu teuer.

Ausgangslage 2:

Junges Paar mit Kindern sucht bezahlbaren Wohnraum. Es besteht die Bereitschaft, älteren Menschen bei der Pflege für Haus, Garten und Person zu unterstützen.

Beide Seiten müssen zusammengebracht werden, z.B. durch

- Abschluss eines Mietvertrages, in welchem für die Unterstützungsleistungen ein Nachlass gewährt wird.
- andere vertragliche Wege (z.B. Erbvertrag, Schenkung unter Auflagen).

Vorteile für beide Seiten entstehen, auch menschlich.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, zunächst abzuklären, ob Eigentümer im o.g. Sinne vorhanden und bereit sind, solche Mietverträge oder andere Regelungen zu schließen. Dies sollte sodann durch die Gemeinde in einem „Kataster“ oder einer „Börse“ oder einem „Portal“ niedergelegt und veröffentlicht werden.

Auch sollte die Gemeinde ihre Hilfe anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick
Fraktionsvorsitzender

Geänderter Antrag

XII-2023-0451



SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung

c/o Robert Zwick
Hebertstrasse 61
35091 Cölbe
Tel. 06421-83564



Cölbe, 20.04.2023

**Herrn Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88**

35091 Cölbe

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten, den nachstehenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

„Wohnen gegen Hilfe“ Programm

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine (digitale) Plattform für den Bereich Cölbe einzurichten und zu unterhalten, in welcher (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) potentielle Vermieter und Mieter Kenntnis über die jeweils andere potentielle Vertragspartei zur Begründung eines auf der einen Seite unterstützenden, auf der anderen Seite kostengünstigen Mietverhältnisses erlangen können.

Begründung:

Zunehmend werden wir mit folgenden Ausgangslagen konfrontiert:

Ausgangslage 1:

Ältere Menschen leben allein oder zu zweit in ihrem Haus; die Kinder sind längst ausgezogen. Das Haus ist zu groß, ebenso der Garten; die Arbeit ist teilweise nicht mehr zu schaffen; Hilfsbedürftigkeit ist gegeben.

Ein Auszug soll jedoch gleichwohl vermieden werden. Pflege für Haus, Garten und die eigene Person ist allerdings zu teuer.

Ausgangslage 2:

Junges Paar mit Kindern sucht bezahlbaren Wohnraum. Es besteht die Bereitschaft, älteren Menschen bei der Pflege für Haus, Garten und Person zu unterstützen.

Beide Seiten müssen zusammengebracht werden, z.B. durch

- Abschluss eines Mietvertrages, in welchem für die Unterstützungsleistungen ein Nachlass gewährt wird.
- andere vertragliche Wege (z.B. Erbvertrag, Schenkung unter Auflagen).

Vorteile für beide Seiten entstehen, auch menschlich.

Aufgabe der Gemeinde wäre es, zunächst abzuklären, ob Eigentümer im o.g. Sinne vorhanden und bereit sind, solche Mietverträge oder andere Regelungen zu schließen. Dies sollte sodann durch die Gemeinde in einem „Kataster“ oder einem „Portal“ niedergelegt und veröffentlicht werden.

Auch sollte die Gemeinde ihre Hilfe anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zwick
Fraktionsvorsitzender

Fachbereich: Abteilung II - Hauptamt

Sachbearbeiter: Beatrix Parsons

DSNR: XII-2023-0503

Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antrag

Unser Gemeinwesen stärken: gemeinsam wohnen, sich unterstützen, engagieren und leben in Cölbe!

(Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie unser Gemeinwesen in der Großgemeinde weiterentwickelt werden kann. Gewünscht sind:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- das Miteinander der Generationen und verschiedenen Gruppen der Einwohner:innen Cölbes vertiefen und verbreitern,
- Schaffung eines realen oder virtuellen Ortes für Interessierte an freiwilliger Arbeit und gemeinnützigen Dienstleistungen für die örtliche Gemeinschaft.

Dazu soll ein Treffen möglichst vieler örtlicher Organisationen durchgeführt werden, die sich für den Zusammenhalt in Cölbe einsetzen wie zum Beispiel: Seniorennetzwerk Cölbe, Seniorenbeauftragte, JEF, CAF, VHS, Bürgerhilfe Cölbe, Freiwilligenagentur Marburg-Biedenkopf u.a. Deren Tätigkeit und Kenntnisse sollen ausdrücklich durch die Einladung zur Expertenrunde anerkannt werden!

Begründung:

Cölbe ist eine lebendige und vielfältige Gemeinde. Um weiterhin attraktiv für alle hier Lebenden zu bleiben, wollen wir Bewährtes stärken und unterstützen sowie frühzeitig Bedarf an Neuem erkennen. Weitere Begründung mündlich.

Wir bitten um Vorabüberweisung an den SISK und an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag GRÜNE_Gemeinwesen 2023-04-29

Beteiligte:

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

X11 - 2023 - 0503

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN



Cölbe, 29. April 2023

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

**Unser Gemeinwesen stärken: gemeinsam wohnen, sich unterstützen, engagieren
und leben in Cölbe!**

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der
Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie unser
Gemeinwesen in der Großgemeinde weiterentwickelt werden kann. Gewünscht sind:

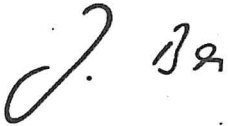
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- das Miteinander der Generationen und verschiedenen Gruppen der Einwohner:innen
Cölbes vertiefen und verbreitern,
- Schaffung eines realen oder virtuellen Ortes für Interessierte an freiwilliger Arbeit und
gemeinnützigen Dienstleistungen für die örtliche Gemeinschaft.

Dazu soll ein Treffen möglichst vieler örtlicher Organisationen durchgeführt werden, die sich
für den Zusammenhalt in Cölbe einsetzen wie zum Beispiel: Seniorennetzwerk Cölbe,
Seniorenbeauftragte, JEF, CAF, VHS, Bürgerhilfe Cölbe, Freiwilligenagentur Marburg-
Biedenkopf u.a. Deren Tätigkeit und Kenntnisse sollen ausdrücklich durch die Einladung zur
Expertenrunde anerkannt werden!

Begründung

Cölbe ist eine lebendige und vielfältige Gemeinde. Um weiterhin attraktiv für alle hier Lebenden zu bleiben, wollen wir Bewährtes stärken und unterstützen sowie frühzeitig Bedarf an Neuem erkennen. Weitere Begründung mündlich.

Wir bitten um Vorabüberweisung an den SISK und an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Handwritten signature of Jürgen Bunde, consisting of a stylized 'J' followed by 'Bunde'.

Jürgen Bunde
Fraktionsvorsitzender

Heinz Palz

Fachbereich: Büro des Bürgermeisters

Sachbearbeiter: Dr. Jens Ried

DSNR: XII-2023-0504

Antragsteller: CDU-Fraktion

Antrag

Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts (Antrag der CDU-Fraktion)

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur	15.05.2023	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	23.05.2023	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu überprüfen inwieweit sich in der Gemeinde ein Kindertagespflegekonzept umsetzen lässt.

Zu prüfen ist dabei insbesondere,
welche qualitativen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen,
wie die fachliche Beratung und Begleitung, die Qualifizierung sowie die leistungsgerechte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (Auszug liegt bei) gestaltet werden kann,
wie und in welchem Umfang inklusive Angebote in der Kindertagespflege berücksichtigt werden können,
wie hoch das Interesse innerhalb der Bevölkerung ist, eine Anerkennung als Kindertagespflegeperson anzustreben,
ob geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden können.
Im Gebiet der Gemeinde Cölbe bereits tätige Kindertagespflegepersonen sollen mit ihrer praktischen Expertise bei der Prüfung möglichst beteiligt werden. Soweit möglich und sinnvoll, sollen die zuständigen Stellen des Landkreises ebenfalls beteiligt werden.

2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, nach Abschluss der Prüfung einen Bericht zu den Ergebnissen zu erstellen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Begründung:

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die insbesondere für Kinder unter drei Jahren der Betreuung in einer Kita gleichgestellt ist. Mit ihren familienähnlichen Strukturen ist sie besonders gut für die Jüngsten geeignet, weil diese dort in kleinen Gruppen von maximal fünf Kindern je Tagespflegeperson erste Erfahrungen mit Gleichaltrigen sammeln können. Aber auch für Kinder über drei Jahren bietet sich Kindertagespflege als Betreuungsform an. Die Tagesmutter oder der Tagesvater unterstützt und fördert die Entwicklung Ihres Kindes dabei individuell. Viele Eltern

schätzen auch die flexiblen Möglichkeiten der Kindertagespflege. In besonderen Situationen können Eltern die Kindertagespflege auch ergänzend zur Kita nutzen.

Die Förderung der Kindertagespflege halten wir im Hinblick auf die aktuelle Betreuungssituation in Kita und Schule sowie im Hinblick auf die zukünftig wachsenden Erfordernisse für ein geeignetes Instrument um hier Entlastung für die Elternschaft herbeizuführen und die Gemeinde weiterhin attraktiv für junge Familien zu machen.

Die Kindertagespflege erfolgt in den eigenen Räumen der Tagesmutter oder des Tagesvaters, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. In einigen Bundesländern können bis zu drei Tagesmütter und Tagesväter gemeinsam in geeigneten Räumen - in sogenannten Großtagespflegestellen - zusammenarbeiten. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, diese geeigneten Räume zur Verfügung zu stellen. Hier würde sich zum Beispiel das in Gemeindebesitz übergegangene „Schützenhaus“ anbieten.

Vorabverweisung

Wir bitten um Vorabverweisung in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur sowie in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

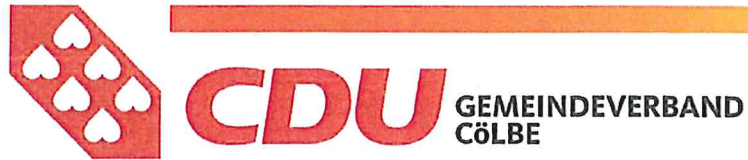
Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag CDU_Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts

Beteiligte:

CDU-Fraktion



An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Cölbe



Cölbe, 28.4.2022

Entwicklung eines Kindertagespflegekonzepts

Sehr geehrter Herr Fiedler,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu überprüfen inwieweit sich in der Gemeinde ein Kindertagespflegekonzept umsetzen lässt.

Zu prüfen ist dabei insbesondere,
welche qualitativen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen,
wie die fachliche Beratung und Begleitung, die Qualifizierung sowie die leistungsgerechte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (Auszug liegt bei) gestaltet werden kann,
wie und in welchem Umfang inklusive Angebote in der Kindertagespflege berücksichtigt werden können,
wie hoch das Interesse innerhalb der Bevölkerung ist, eine Anerkennung als Kindertagespflegeperson anzustreben,
ob geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden können.
Im Gebiet der Gemeinde Cölbe bereits tätige Kindertagespflegepersonen sollen mit ihrer praktischen Expertise bei der Prüfung möglichst beteiligt werden. Soweit möglich und sinnvoll, sollen die zuständigen Stellen des Landkreises ebenfalls beteiligt werden.

2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, nach Abschluss der Prüfung einen Bericht zu den Ergebnissen zu erstellen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Begründung:

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die insbesondere für Kinder unter drei Jahren der Betreuung in einer Kita gleichgestellt ist. Mit ihren familienähnlichen Strukturen ist sie besonders gut für die Jüngsten geeignet, weil diese dort in kleinen Gruppen von maximal fünf Kindern je Tagespflegeperson erste Erfahrungen

mit Gleichaltrigen sammeln können. Aber auch für Kinder über drei Jahren bietet sich Kindertagespflege als Betreuungsform an. Die Tagesmutter oder der Tagesvater unterstützt und fördert die Entwicklung Ihres Kindes dabei individuell. Viele Eltern schätzen auch die flexiblen Möglichkeiten der Kindertagespflege. In besonderen Situationen können Eltern die Kindertagespflege auch ergänzend zur Kita nutzen.

Die Förderung der Kindertagespflege halten wir im Hinblick auf die aktuelle Betreuungssituation in Kita und Schule sowie im Hinblick auf die zukünftig wachsenden Erfordernisse für ein geeignetes Instrument um hier Entlastung für die Elternschaft herbeizuführen und die Gemeinde weiterhin attraktiv für junge Familien zu machen.

Die Kindertagespflege erfolgt in den eigenen Räumen der Tagesmutter oder des Tagesvaters, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. In einigen Bundesländern können bis zu drei Tagesmütter und Tagesväter gemeinsam in geeigneten Räumen - in sogenannten Großtagespflegestellen - zusammenarbeiten. Die Aufgabe der Gemeinde besteht darin, diese geeigneten Räume zur Verfügung zu stellen. Hier würde sich zum Beispiel das in Gemeindebesitz übergegangene „Schützenhaus“ anbieten.

Vorabverweisung

Wir bitten um Vorabverweisung in den Ausschuss für Soziales, Integration, Sport und Kultur sowie in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.



Jörg Drescher
Fraktionsvorsitzender



Andre Dziehel
Stelv. Fraktionsvorsitzender

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.